

21/6/12

I
01
Herrn Nemitz

2. Änderungsantrag zur Drucksache Nr.: 00003/2019 des Mitgliedes der Stadtvertretung Jana Wolff
Betreff: 7. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Satzung der Ortsbeiräte und Ausschüsse dahingehend anzupassen, dass zu Beginn jeder Ortsbeiratssitzung und der Ausschusssitzungen Bürgerfragen wie in der Stadtvertretung zugelassen werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Ablehnung

Bürgerfragestunden sind gemäß § 17 Abs.1 der Kommunalverfassung M-V ausdrücklich nur in Sitzungen der Stadtvertretung vorgesehen.

In Ausschüssen und Ortsbeiratssitzungen obliegt die Gestaltung der Tagesordnung der/dem Vorsitzenden in Abstimmung mit den jeweiligen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Bürgerfragestunde sollte in originärer Zuständigkeit durch den Ausschuss selbst getroffen werden.

In vielen Ortsbeiräten ist es bereits gelebte Praxis, dass zu Beginn oder Ende der Sitzung eine Bürgerfragestunde durchgeführt wird. Eine darüberhinausgehende Regelung erscheint daher nicht notwendig. Eine Änderung des Sitzungsablaufs in den Ortsbeiräten müsste außerdem in der Satzung der Ortsbeiräte geändert werden.

Dr. Rico Badenschier